

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

der MAG-EUBAMA GmbH & Co. KG

Geltungsbereich, Abweichende Einkaufsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Leistungen (Verkauf, Werklieferung, Werk- und Dienstleistung) der MAG-EUBAMA GmbH & Co. KG (nachfolgend: „**MAG-EUBAMA**“) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 S. 1 BGB (nachfolgend: „**Besteller**“). Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, MAG-EUBAMA stimmt schriftlich zu. Diese AGB gelten bei laufender Geschäftsbeziehung auch für alle künftigen Geschäfte.

I. Vertragsschluss

- (1) Angebote von MAG-EUBAMA sind freibleibend, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- (2) Das Angebot einschließlich der dazugehörigen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) darf Dritten nicht ohne Zustimmung von MAG-EUBAMA zugänglich gemacht werden. Ebenso ist MAG-EUBAMA verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- (3) Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der bei MAG-EUBAMA eingegangenen Bestellung, spätestens jedoch durch Annahme der Ware oder Leistung durch den Besteller zustande.
- (4) Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von MAG-EUBAMA.

II. Preis und Zahlung

- (1) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung Ex Works (Incoterms 2000), plus Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (2) Sofern eine Montage (auch Aufstellung und Inbetriebsetzung beim Besteller) vereinbart ist, gilt zudem Folgendes: Für jeden Aufsteller sind die MAG-EUBAMA erwachsenden Aufwendungen für Montage- und Auslösungsätze zu erstatten, insbesondere auch für Überstunden, Sonntags- und Feiertagsarbeit; Reise- und Wartezeit gelten als Arbeitszeit. Die Kosten für Hin- und Rückfahrt per Bahn in der zweiten Klasse, bei Nachtfahrt und bei solchen in das Ausland in der ersten Klasse und für die Beförderung des Gepäcks und Handwerkszeuges hat der Besteller zu vergüten, evt. auch die Flugkosten.
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das von MAG-EUBAMA bezeichnete Konto zu leisten, und zwar ist sie fällig mit Vertragsschluss und zahlbar nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen.
- (4) Gegenüber Forderungen von MAG-EUBAMA kann der Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist.

III. Teilleistungen; Liefer- bzw. Leistungsfristen von MAG-EUBAMA; Pflichten des Bestellers

- (1) MAG-EUBAMA ist zu Teilleistungen berechtigt, sofern sie für den Besteller nicht unzumutbar sind.
- (2) Sofern eine Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart ist, beginnt die Frist mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Bebringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Frist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Bei Lieferungen ist die Frist eingehalten, wenn MAG-EUBAMA die Ware versandt oder die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
- (3) In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener Umstände außerhalb des Einflussbereiches von MAG-EUBAMA, z.B. Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen wie Streik und Aussperrung, verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist – auch während des Verzuges – um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen; dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Umstände wird MAG-EUBAMA dem Besteller unverzüglich mitteilen.
- (4) Sofern eine Lieferung vereinbart ist, hat der Besteller angelieferte Ware, auch wenn sie Mängel aufweist, unbeschadet der Rechte aus Ziff. VII. entgegenzunehmen.
- (5) Nimmt der Besteller die Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht ab, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von MAG-EUBAMA mindestens jedoch 0,1% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. MAG-EUBAMA ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Sofern eine Montage (auch Aufstellung und Inbetriebsetzung) der Ware beim Besteller vereinbart ist, obliegen dem Besteller folgende Mitwirkungspflichten:
 - a) Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: (i) Hilfsmannschaften und Facharbeiter in der von MAG-EUBAMA erforderlich erachteten Anzahl, (ii) die zur Montage erforderlichen Vorrichtungen und Bedarfsstoffe, (iii) das Entladen und die Beförderung vom Transportmittel zum Aufstellungsort.
 - b) Alle baulichen Arbeiten müssen vor Beginn der Montage soweit fertiggestellt sein, dass die Montage sofort nach Anlieferung begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Unterbau muss vollständig trocken und abgebunden, und die Räume, in denen die Montage erfolgt, müssen gegen Witterungseinflüsse genügend geschützt, gut beleuchtet und genügend erwärmt sein.
 - c) Für die Aufbewahrung der Materialien, Werkzeuge und dergleichen hat der Besteller einen trockenen, beleuchtbaren und verschleißbaren Raum zur Verfügung zu stellen, der unter Aufsicht und Bewachung steht.
- (7) Soweit es sich um die Fertigung von nicht vertretbaren Waren oder die Erbringung von Werkleistungen handelt und für die Herstellung die Mitwirkung des Bestellers erforderlich ist, kann MAG-EUBAMA, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Mitwirkungshandlung in Annahmeverzug kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzuges und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was MAG-EUBAMA infolge des Verzuges an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann. MAG-EUBAMA ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist mit Kündigungsandrohung den Vertrag zu kündigen.

IV. Gefahrübergang; Verantwortlichkeit des Bestellers

- (1) Die Gefahr geht auf den Besteller über:
 - a) bei der Lieferung von Waren, sobald MAG-EUBAMA die Ware dem Besteller am Lieferort zum vereinbarten, mangels Vereinbarung zum üblichen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt hat, und zwar ohne Verladung auf das abholende Beförderungsmittel.
 - b) bei der Erbringung von Werkleistungen mit deren Abnahme.
- (2) Soweit es sich um die Fertigung von nicht vertretbaren Waren oder die Erbringung von Werkleistungen handelt, kann MAG-EUBAMA einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil des Preises und Ersatz der darin nicht inbegriffenen Auslagen verlangen, wenn die Ware oder das Werk vor Gefahrübergang infolge eines Mangels des vom Besteller gelieferten Stoffes oder infolge einer vom Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden ist, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den MAG-EUBAMA zu vertreten hat.

V. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei der Lieferung von Waren behält sich MAG-EUBAMA das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem einzelnen Vertrag vor.
- (2) Der Besteller darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er MAG-EUBAMA unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MAG-EUBAMA zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- (4) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Ware durch MAG-EUBAMA gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

VI. Kündigungsrecht des Bestellers bei Fertigung nicht vertretbarer Waren und bei Werkleistungen

Soweit es sich um die Fertigung von nicht vertretbaren Waren oder die Erbringung von Werkleistungen handelt, kann der Besteller bis zur Fertigstellung den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Kündigt er, so ist MAG-EUBAMA berechtigt, den vereinbarten Preis zu verlangen; MAG-EUBAMA muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was MAG-EUBAMA infolge der Vertragsaufhebung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Kündigt der Besteller, weil die Ware oder das Werk nicht ohne wesentliche Überschreitung eines dem Vertrag zugrunde gelegten unverbindlichen Kostenanschlags ausführbar ist, so steht MAG-EUBAMA nur der in Ziff. IV. 2. bestimmte Anspruch zu.

VII. Mängelrüge, Mängelhaftung und Abnahme

Sofern ein Mangel bereits bei Gefahrübergang nach Ziff. IV. 1. vorlag, haftet MAG-EUBAMA nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- (1) Bei der Lieferung von Waren:
 - a) Die Waren sind unverzüglich nach Eingang auf Mangelfreiheit zu untersuchen; hierzu

gehört auch zumindest eine stichprobenweise Funktionsprüfung.

- b) Offensichtliche Mängel sind MAG-EUBAMA unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind MAG-EUBAMA ebenfalls unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen nach Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so gilt die Ware als mangelfrei.
- c) Zeigt der Besteller einen Mangel rechtzeitig an, so hat er nach Wahl von MAG-EUBAMA Anspruch auf Nacherfüllung, d.h. unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. MAG-EUBAMA kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Nacherfüllung erfolgt am Ort der ursprünglichen Lieferung; Ein-, Ausbau- und Rückholkosten trägt MAG-EUBAMA nicht im Rahmen der Nacherfüllung. Ersetzte Teile werden Eigentum von MAG-EUBAMA.
- d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Die Nacherfüllung gilt frühestens dann als fehlgeschlagen, wenn drei Versuche erfolglos geblieben sind.

(2) Bei der Erbringung von Werkleistungen:

- a) Der Besteller ist verpflichtet, die Leistung unmittelbar nach Abschluss abzunehmen. Auf Verlangen von MAG-EUBAMA hat der Besteller ein schriftliches Abnahmeprotokoll anzufertigen und es MAG-EUBAMA zu übersenden. Wegen unwesentlicher Mängel kann er die Abnahme nicht verweigern. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Besteller sie nach entsprechender Anzeige und angemessener Fristsetzung von MAG-EUBAMA nicht innerhalb der Frist abnimmt.
- b) Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk in Kenntnis eines Mangels ab, so stehen ihm die nachfolgend in Ziff. VII. 2. c) genannten Rechte nur zu, wenn er sie sich bei Abnahme vorbehält.
- c) Der Besteller kann die in Ziff. VII. 1. c) und d) genannten Rechte geltend machen. Ein Recht zur Selbstvornahme steht ihm jedoch erst nach vorheriger Abstimmung mit MAG-EUBAMA zu.

(3) Es wird keine Gewähr übernommen für:

Fehlerhafte Montage (sofern nicht die Montageanleitung mangelhaft ist) bzw. Inbetriebsetzung oder Reparatur durch den Besteller oder Dritte, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von MAG-EUBAMA zurückzuführen sind, sowie Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von MAG-EUBAMA vorgenommen worden sind.

- (4) Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung bzw. bei Werkleistungen ab Abnahme. Dies gilt nicht bei Bauwerken, bei Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben sowie, wenn der Mangel arglistig verschwiegen worden ist.
- (5) Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller nur zu, soweit die Haftung von MAG-EUBAMA nicht nach Ziff. VIII. ausgeschlossen oder beschränkt ist.

VIII. Gesamthaftung

- (1) MAG-EUBAMA haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (nachfolgend „**Kardinalpflicht**“).
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von MAG-EUBAMA auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.
- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haftet MAG-EUBAMA nicht.
- (4) Bei anfänglicher Unmöglichkeit haftet MAG-EUBAMA nur, wenn MAG-EUBAMA das Leistungshindernis kannte, es MAG-EUBAMA grob fahrlässig unerkannt blieb oder durch die anfängliche Unmöglichkeit eine Kardinalpflicht verletzt wird.
- (5) Soweit die Haftung von MAG-EUBAMA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung wegen Verschuldens der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MAG-EUBAMA.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
- (7) Schadensersatzansprüche des Bestellers, für die nach diesem Paragraphen die Haftung beschränkt ist, verjähren in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie für Ansprüche wegen mangelhafter Bauwerke oder Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

IX. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtstand

- (1) Diese AGB und die Geschäftsbeziehungen zwischen MAG-EUBAMA und dem Besteller unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, der Ort, an dem sich der Hauptsitz von MAG-EUBAMA befindet. MAG-EUBAMA ist allerdings berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand Klage zu erheben. Anstelle der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes kann MAG-EUBAMA nach freiem Ermessen – als Klägerin – eine Streitigkeit, die sich im Zusammenhang mit Rechtsbeziehungen unter Geltung dieser Verkaufsbedingungen ergibt, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entscheiden lassen; der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Ort, an dem sich der Hauptsitz von MAG-EUBAMA befindet, die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens bestimmt sich nach der Wahl von MAG-EUBAMA (Deutsch oder Englisch).
- (3) Ausschließlicher Erfüllungsort für sämtliche Liefer- und Zahlungsverpflichtungen ist, sofern nicht anders vereinbart, der Hauptsitz von MAG-EUBAMA.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden,



so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Fall einer Lücke dieser AGB.

- (5) Sollten mehrere Sprachversionen dieser AGB bestehen und verwendet werden, ist die deutsche Sprachversion maßgeblich.

Stand: Oktober 2010